

II. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung) der Gemeinde Bäk

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Bäk erlassen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterinnen
oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 vom Hundert der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält:
 1. Bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
 2. Bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Erstattungen nach Nr. 1 und Nr. 2 können pauschal erfolgen.

- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besonderen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 von 95 vom Hundert der Bürgermeisterentschädigung für jeden Tag, an dem der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vertreten wird, gezahlt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01.04.2014 in Kraft.

Bäk, den 31.03.14 (L.S.)




M. Fischer
Bürgermeister